



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH · Ecclesiastraße 1-4 · 32758 Detmold

An alle Kolpingsfamilien
im Kolpingwerk Deutschland

Detmold, 17.10.2025

Einrichtung eines Sammelversicherungsvertrages zur Vermögensschutz Spezial-Police
Kundennummer: 0761 22 0133

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir Sie darüber informieren, dass – aufgrund einer Vielzahl von Anfragen zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung – das Kolpingwerk Deutschland in Zusammenarbeit mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH einen Sammelversicherungsvertrag zur **Vermögensschutz Spezial-Police (VSP)** bei der R+V Allgemeine Versicherung AG für die Kolpingsfamilien abgeschlossen hat.

Besondere **Highlights** der Vermögensschutz Spezial-Police sind:

- Absicherung von reinen Vermögensschäden, welche
 - der Kolpingsfamilie selbst entstehen (**Eigenschäden**)
(bei **Eigenschäden** wird von dem versicherten Schaden eine Selbstbeteiligung von **500 EUR** abgezogen);
 - gegenüber Dritten verursacht werden (**Drittschäden**);
- die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung;
- die Mitversicherung eines D&O-Bausteins – Schutz vor persönlicher Inanspruchnahme wegen eines Vermögensschadens.

Die Vermögensschutz Spezial-Police deckt reine Vermögensschäden ab, die jemandem durch Fehler oder Versehen entstanden sind, also rein finanzielle Nachteile ohne Personen- oder Sachschäden. Die Versicherung wehrt zudem unberechtigte Forderungen ab und trägt gegebenenfalls Prozesskosten. Sie übernimmt beispielsweise Kosten für fehlerhafte Beratung oder Planung, z. B.:

- Urheberrechtsverletzungen (z. B. Bilder oder Fotos aus dem Internet heruntergeladen und für eigene Zwecke veröffentlicht) – Schadensersatzforderungen;
- Fehler bei der Stornierung einer Reise oder einer Bildungsveranstaltung – Stornokosten;
- Fristüberschreitung bei der Abrechnung von Zuschüssen – Zuschussausfall.

An diesem Sammelversicherungsvertrag können sich alle Kolpingsfamilien und auch Kolping-Einrichtungen und -Unternehmen in Deutschland beteiligen, deren Jahresumsatz die Marke von 50.000 EUR nicht übersteigt.

Bei einer Versicherungssumme von insgesamt 1.000.000 EUR für Organe und leitende Mitarbeitende beläuft sich der Jahresbeitrag auf **53,55 EUR inklusive Versicherungssteuer**. Die gesamte Versicherungsleistung steht im Versicherungsjahr fünfmal zur Verfügung. Der genaue Versicherungsumfang kann dem separaten Hinweisblatt entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Einschluss zu den günstigen Konditionen in den Sammelversicherungsvertrag des Kolpingwerk Deutschlands nur mit Erteilung einer **Einzugsermächtigung** erfolgen kann.

Weitere Vorgehensweise

Informieren Sie uns bitte mit Hilfe des ebenfalls beigefügten **Antwortbogens**, ob Sie Ihre Kolpingsfamilie im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages absichern möchten. Bitte lassen Sie uns dann auch das ebenfalls beiliegende **SEPA-Lastschriftmandat** ausgefüllt und unterschrieben wieder zukommen.

Sollten Sie Fragen zum Versicherungsumfang haben, können Sie gern Matthias Gruhl von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH direkt kontaktieren. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Telefon: +49 5231 603 – 8176
E-Mail: matthias.gruhl@ecclesia-gruppe.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Kolpingwerk Deutschland gGmbH | 50606 Köln

Information für alle
Kolpingsfamilien



Kolpingwerk Deutschland
gGmbH

Referat Verbandsfragen
Otto M. Jacobs

T +49 (0)221 20701-134
F +49 (0)221 20701-149
otto.jacobs@kolping.de

Liebe Freund*innen im Vorstand der Kolpingsfamilie,

wir legen Euch den Abschluss dieser Vermögensschaden Haftpflichtversicherung dringend ans Herz. Zu viel ist in den letzten Monaten und Jahren einigen Kolpingsfamilien passiert, insbesondere im Bereich der Urheberrechtsverletzung mit teils erheblichen Geldstrafen. Mit dem Abschluss dieser günstigen Versicherung könnt Ihr dem vorbeugen. Wir haben daher mit unserem Versicherungspartner Ecclesia diesen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen und benötigen dafür insgesamt 210 Kolpingsfamilien. Bitte zögert nicht lange und sendet den Antwortbogen zeitnah an die Ecclesia-Versicherung zurück, damit wir zum 01.01.2026 starten können.

Mit besten Grüßen und Treu Kolping

gez. Otto M. Jacobs
Referent Verbandsfragen

Anlagen

VERMÖGENSSCHUTZ SPEZIAL-POLICE (VSP)

Hinweise zum speziellen Deckungskonzept der Ecclesia Gruppe

Die Tätigkeit im Management oder in der Verwaltung von Kolping-Einrichtungen ist nicht ohne Risiko: Immer wieder geschieht es, dass es etwa bei Investitionsentscheidungen, bei Abrechnungen mit Kostenträgern oder bei Personalangelegenheiten trotz erheblicher Sorgfalt zu einem Vermögensschaden für die Kolping-Einrichtung kommt. Die Sorge, dafür in Anspruch genommen zu werden und mit dem Privatvermögen haften zu müssen, ist unter Entscheidungsträgern bei Kolping-Einrichtungen inzwischen weit verbreitet. Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende empfinden die Sorge vor persönlicher Haftung für Fehlentscheidungen oder Pflichtverletzungen nicht selten als ernst zu nehmende Hürde für ihr Engagement. Hier setzt die **Vermögensschutz Spezial-Police (VSP)** an: Das Deckungskonzept, das auf die speziellen Bedürfnisse für Kolping-Einrichtungen zugeschnitten ist, bietet Schutz vor Vermögensschäden – damit alle Mitarbeitenden ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ohne die ständige Sorge vor Schadenfällen ausführen können.



Gegenstand der VSP

Die VSP bietet Versicherungsschutz für (reine) Vermögensschäden: Darunter werden Schäden verstanden, die keine Personen- oder Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen herleiten. Personen- oder Sachschäden sowie die daraus resultierenden Vermögensschäden sind üblicherweise Gegenstand anderer Versicherungskonzepte, wie z. B. einer Betriebs-Haftpflicht-Versicherung.

Ist es durch eine fahrlässige oder sogar durch eine wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person zu einem Vermögensschaden bei der Kolping-Einrichtung selbst gekommen (**Eigenschaden**), besteht Versicherungsschutz, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Person auch haftungsrechtlich dafür belangt werden kann. Das ist ein großer Vorteil für die Kolping-Einrichtung, denn etwaige Haftungserleichterungen oder -begrenzungen im Verhältnis zu der in Rede stehenden versicherten Personen (z. B. Privilegien der Arbeitnehmerhaftung, Verjährungseintritt) spielen insoweit keine Rolle. Ein Regress des Versicherers gegen Versicherte findet nicht statt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird (**Drittschaden**).

Die Deckung für Eigenschäden macht eine persönliche Inanspruchnahme von versicherten Personen durch den Versicherungsnehmer regelmäßig überflüssig. Erfolgt eine solche Inanspruchnahme gleichwohl, gewährt der Versicherer den in Anspruch genommenen Personen Versicherungsschutz wie bei einem Drittschaden (**sogeannter D&O-Baustein**). In diesem Fall stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag den in Rede stehenden Personen unmittelbar zu. Das bedeutet: Der Versicherer prüft deren Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und stellt im Rahmen der Versicherung die versicherten Personen von berechtigten Ansprüchen frei.

Wer ist in welchem Umfang versichert?

Neben dem Versicherungsnehmer und etwaigen Tochterunternehmen sind alle Mitglieder von Organen sowie alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden vom Versicherungsschutz erfasst.

Im Rahmen der **Grundversicherungssumme** besteht Versicherungsschutz für **alle versicherten Personen**.

Im Anschluss an die jeweils vereinbarte Grundversicherungssumme steht **zusätzlich** eine so genannte **Exzedentenversicherungssumme** zur Verfügung, und zwar ausschließlich für **Organmitglieder und leitende Mitarbeitende**. Damit soll dem regelmäßig höheren Schadenpotenzial von Entscheidungsträgern Rechnung getragen werden. Die VSP fasst den Kreis der leitenden Mitarbeitenden weit: Abhängig vom versicherten Risiko zählen z. B. kaufmännische oder ärztliche Direktoren ohne Organstatus ebenso dazu wie Personalleitende, Heim- oder Werkstatteleitende sowie alle Mitarbeitenden in der ersten Ebene unterhalb der Geschäftsleitung (jeweils m/w/d).



Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

Die **Grundversicherungssumme** beträgt **500.000 EUR**. Die gesondert zur Verfügung stehende **Exzedentenversicherungssumme** entspricht der **Höhe Grundversicherungssumme**.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt regelmäßig jeweils das **Fünffache** der vereinbarten Grund- bzw. Exzedentenversicherungssumme.

Bei **Eigenschäden** wird von dem versicherten Schaden eine Selbstbeteiligung von **500 EUR** abgezogen.



Welche Erweiterungen des Versicherungsschutzes gibt es?

Besondere Deckungserweiterungen für Organe und leitende Mitarbeitende

Für den genannten Personenkreis bestehen folgende Deckungserweiterungen, die ausschließlich der jeweils in Anspruch genommenen Person zur Verfügung stehen (Beispiele):

- Kosten für eine vorbeugende Rechtsberatung bei einer drohenden Inanspruchnahme;
- Kosten für die Abwehr und / oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschaden nach einer persönlichen Inanspruchnahme;
- Abwehrkosten bei einer persönlichen Inanspruchnahme wegen eines Personen- oder Sachschadens sowie solcher Schäden, die sich daraus herleiten;
- Anteilige Übernahme der Gehaltszahlung im Falle der Aufrechnung bis maximal 12 Monate.

Fremdmandate in Drittgeseilschaften

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen im Rahmen der Bedingungen der VSP ferner Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen sie aufgrund einer Tätigkeit in einem Leitungs- oder Kontrollorgan einer Drittgeseilschaft geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Organtätigkeit in der Drittgeseilschaft im Auftrag und Interesse eines versicherten Unternehmens erfolgt ist.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es bestehen folgende Deckungsbeschränkungen oder Ausschlüsse (Beispiele):

Vorsätzlich verursachte Vermögensschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Vermögensschäden.

Umweltbeeinträchtigungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen jedweder Art, z. B. Ansprüche aus Umwelthaftungsgesetz oder Umweltschadengesetz.

Versicherungsangelegenheiten

Schäden, die ein versichertes Unternehmen erleidet, weil der Abschluss oder die Weiterführung von Versicherungsverträgen auf den Namen und die Rechnung sowie über das Interesse des versicherten Unternehmens selbst nicht vorgenommen wurde.



Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für alle Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages oder bis zu ein Jahr vor Versicherungsbeginn (Rückwärtsversicherung) verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Dauer der Vertragslaufzeit und der Rückwärtsversicherung begangenen Pflichtverletzungen, sofern sie spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Vertrages gemeldet werden.



Sonderkonditionen und Maklermandat

Die Vereinbarung des Versicherungskonzeptes zur Vermögensschutz Spezial-Police ist nur in Verbindung mit einem Maklermandat der Ecclesia Gruppe und für dessen Dauer möglich.

Dieses Hinweisblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

Schadenbeispiele

Beispiel 1:

Ein angeblicher Microsoft-Mitarbeiter ruft bei dem Kassierer einer Kolpingsfamilie an. Durch geschickte psychologische Gesprächsführung gelang es ihm, die Online-Zugangsdaten zum Girokonto der Kolpingsfamilie zu erhalten. Er möchte helfen, den PC des Kassierers so sicher zu machen, dass keine Sicherheitslücken entstehen. Es erfolgen innerhalb weniger Minuten einige Überweisungen.

Beispiel 2:

Der Vorstand einer Kolpingsfamilie vergisst, Zuschüsse für eine Veranstaltung rechtzeitig abzurechnen. Die Frist wird überschritten. Der versehentlich beantragte Zuschuss wird der Kolpingsfamilie erstattet.

Beispiel 3:

Eine Kolpingsfamilie hinterlegt auf der Homepage der Kolpingsfamilie Bilder des betreffenden Ortes, welche im Internet heruntergeladen wurden. Es meldet sich der Rechtsanwalt eines Unternehmers als Anspruchsteller, welcher ein Urheberrecht auf das Bildmaterial geltend macht. Der Rechtsanwalt fordert die Zahlung einer Lizenzgebühr für die zukünftige Nutzung oder alternativ die sofortige Entfernung des Bildmaterials. Nach der Prüfung des Schadenfalls übernimmt der Versicherer die Schadenersatzforderung des Rechtsanwalts.

Beispiel 4:

Fehler bei der Durchführung einer Reise: Ein Mitarbeitender (haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person) einer Kolpingsfamilie vergisst eine Reise rechtzeitig ganz oder teilweise zu stornieren. Es fallen Stornokosten an.

Beispiel 5:

Fehler bei der Durchführung einer Bildungsveranstaltung: Ein Mitarbeitender (haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person) vergisst den Tagungsraum abzusagen, da die Veranstaltung ausfällt. Die Raumkosten werden erstattet.

Wichtiger Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass es sich bei den oben aufgeführten Schadenfällen nur um pauschale Beispiele handelt. Bei jedem Schadenfall ist immer eine Einzelfallprüfung entscheidend. Deutlich wird dies bei den Stornokostenfällen (Beispiel 4 und 5): Hier kommt es ganz individuell auf die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Buchungsvertrages an.

Darüber hinaus wird bei allen Eigenschäden in der Regel die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenfall zum Abzug gebracht.

Antwortbogen / Versicherungsantrag

Antwort bitte per E-Mail an: matthias.gruhl@ecclesia-gruppe.de oder per Post an:

Ecclesia Gruppe
Sozialwirtschaft Region West
Herrn Matthias Gruhl
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold

Versicherungsnehmer: Kolpingsfamilie

Anschrift: _____

Ansprechperson: _____

Gemäß Ihrem Schreiben vom 17.10.2025 wünschen wir

- den Abschluss der Vermögensschutz Spezial-Police im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Kolpingwerkes Deutschland für unsere Kolping-Einrichtung zu einem Jahresbeitrag in Höhe von **53,55 EUR inklusive Versicherungssteuer**.

Wir bevollmächtigen Sie deshalb, uns aktiv und passiv gegenüber Versicherern zu vertreten, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller den hier genannten Versicherungsschutz betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen. Diese Anzeige kann von uns jederzeit widerrufen werden.

Der Rechnungsversand soll an folgende E-Mail-Adresse (**Pflichtangabe**) erfolgen:

- SEPA-Lastschriftmandat** (siehe Rückseite)

_____ Datum

_____ Unterschrift/Stempel

